

verhindert, daß sich Kinder von Arbeitern und Bauern die Wissenschaft aneignen.

## ARTIKEL 26

### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83)

Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (GBL I 1968 S. 262)

Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. August 1967 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge - (GBL II S. 567)

Verordnung vom 6. Dezember 1962 über die Regelung des Stipendienwesens (GBL II S. 833)

Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung - (GBL II S. 527)

Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen - Aufnahmeanordnung - (GBL II S. 643)

Anordnung vom 13. Januar 1965 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern (GBL II S. 41)

### LITERATUR

Margot Honecker, „Ergebnisse der Einführung neuer Lehrpläne und Lehrmethoden an den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 9, 5. Wahlper., Berlin 1968

Günter Mittag, „Grundsätze für die Berufsausbildung im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 10, 5. Wahlper., Berlin 1968

Die Aufgaben der Universitäten und Hochschulen im einheitlichen Bildungssystem der sozialistischen Gesellschaft, IV. Hochschulkonferenz, Berlin 1967

Sozialistisches Bildungsrecht, Bestimmungen und Dokumente für den Bereich des Ministeriums für Volksbildung, Berlin 1968